

SATZUNG

DES KREIS-CARITASVERBANDES FREYUNG-GRAFENAU E.V.

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- 1) Der Caritasverband für den Landkreis Freyung-Grafenau ist die vom Bischof von Passau anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Landkreis Freyung-Grafenau. Er trägt den Namen Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V.
- 2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Passau und des Deutschen Caritasverbandes.
Er untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Passau. Dieser kann sich zur Durchführung des Caritasverbandes f. d. Diözese Passau bedienen.
- 3) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verband löst sich bei Ausscheiden aus dem Caritasverband f. d. Diözese Passau, bei Zahlungsunfähigkeit (z.B. Rückstand bei Erstattung der Aufwendungen für die Zusatzversorgungskasse für mehr als 2 Monate oder bei nicht vom Bischof von Passau genehmigter Änderung des Vereinszwecks gleichzeitig auf. Dies gilt nicht, wenn die von der Zusatzversorgungskasse berechneten Ausgleichsbeträge vom Mitglied geleistet werden.
- 5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für das Bistum Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2

- 1) Der Verband wurde am 10.11.1962 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freyung eingetragen.
- 2) Der Sitz des Verbandes ist Freyung.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organisation des Verbandes

§ 3

- 1) Die in den Pfarrgemeinden gebildeten Caritasvereinigungen, Pfarr- und Orts-Caritasverbände, sowie in Zukunft entstehende Caritasvereinigungen, Pfarr- und Orts-Caritasverbände sind Gliederungen des Verbandes.
- 2) Als Mindestform einer organisierten Vertretung der Mitglieder in einer Pfarrgemeinde gilt, dass die Caritasmitglieder in einer Pfarrgemeinde eine Vereinigung bilden und einen Vertreter für den Kreis-Caritasverband wählen gem. § 13 Abs. 1, Satz 2.
- 3) Die im Landkreis Freyung-Grafenau tätigen karitativen Fachverbände und Vereinigungen sind dem Verband angeschlossen. Sie üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

III. Aufgaben des Verbandes

§ 4

- 1) Die soziale und karitative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der kath. Kirche ist wesentliche Aufgabe des Verbandes.
- 2) Er soll insbesondere:
 1. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken;
 2. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 3. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und karitativer Hilfe berührt werden;
 4. karitative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den karitativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 5. auch solche Werke der Nächstenliebe ausüben, die von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen nicht ausgeübt werden.
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband ein Sekretariat am Sitz des Verbandes.

IV. Mitglieder des Verbandes

§ 5

- 1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 2) Persönliche Mitglieder sind alle Caritasmitglieder der Pfarreien des Landkreises Freyung-Grafenau.
- 3) Korporative Mitglieder können solche Einrichtungen, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Gemeinschaften sein, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen.

- 4) Die Mitglieder der angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes.

§ 6

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag oder erklären sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich der Caritas bereit.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
 2. beim Tode eines Mitgliedes;
 3. beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes;
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss der Vertreterversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens..

§ 7

- 1) Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen regeln sich nach den Bestimmungen, die von diesen Organisationen hierfür erlassen werden.

V. Organe des Verbandes

§ 8

- 1) Organe des Verbandes sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Vertreterversammlung,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- 2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Diözesanbischofs.

- 4) Der Klerus des Landkreises Freyung-Grafenau soll im Vorstand durch wenigstens einen Dekan oder durch einen von den Dekanen bestimmten Geistlichen vertreten sein. Dieser wird vom Klerus der drei Dekanate Freyung, Waldkirchen und Grafenau entsandt.

§ 10

- 1) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchgeführt und ihre Empfehlungen beachtet werden.
Darüber hinaus obliegt dem Vorstand:
 1. die Genehmigung des Voranschlages zur Haushaltsrechnung, die Vorbereitung der Haushaltsrechnung und Bilanz, die Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
 2. die Beschlussfassung über den Stellenplan;
 3. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken;
 4. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehens hingaben sowie über Planung und Durchführung von Bauvorhaben;
 5. die Entsendung des Vertreters des Kreis-Caritasverbandes zur Vertreterversammlung des Diözesancaritasverbandes.
 6. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand überträgt die laufenden Geschäfte an den Geschäftsführer des Kreis-Caritasverbandes nach einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

§ 11

- 1) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erlischt erst mit der Anmeldung der neuen Vorstandsmitglieder zum Vereinsregister.

§ 12

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
- 2) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- 5) Der Vorstand kann zur vorübergehenden oder dauernden Wahrnehmung von Aufgaben aus den Mitgliedern des Kreis-Caritasverbandes Fachausschüsse berufen.
- 6) Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 13 Die Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstand,
 2. je einem Vertreter der Pfarr- und Orts-Caritasverbände und der Caritasvereinigungen. Übersteigt die Zahl der persönlichen Mitglieder eines Verbandes oder einer Vereinigung die Zahl Dreißig, so wird je angefangene zwanzig Mitglieder ein weiterer Vertreter entsandt.
 3. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau.
- 2) Der Vertreterversammlung obliegt:
 1. die Prüfung und Genehmigung der Bilanz mit Haushaltsrechnung;
 2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 4. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 5. die Regelung des Beitragswesens gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.;
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

§ 14

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist jährlich abzuhalten.
- 2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Vertreter dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder durch Ankündigung in der Presse. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

- 4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.
- 5) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 7) Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- 8) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist abzuhalten wenn das Verbandinteresse es erfordert. Über dieses Erfordernis entscheiden der Vorstand oder die Vertreterversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben und durch Ankündigung in der Presse. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- 4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

VI. Die Geschäftsführung

§ 16

Die Geschäftsführung des Verbandes ist jährlich durch eine Prüfungsgesellschaft für gemeinnützige Aufgaben oder einen kirchlichen Innenrevisor zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung.

§ 17

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Passau:

1. Satzungsänderung;
2. Auflösen des Verbandes;
3. die Führung von Prozessen;

VII. Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes;

§ 18

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Änderung der Satzung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter beschlossen werden.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Passau, ersatzweise an den Bischof von Passau, der es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbarer gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 20

Die Satzung vom 21.07.1978 wird aufgehoben.
Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.11.2013.

Freyung, den 11.11.2013

M. Niedermeier
1. Vorsitzender

J. Bauer
Geschäftsführer